



# BERUFSSCHULE

## PFAFFENHOFEN

### Antrag auf Freistellung vom Unterricht<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

bittet

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

wegen<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

um Freistellung vom Unterricht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ Befürwortet ☐ Nicht befürwortet

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft

☐ Es ist ein ärztliches Attest nachzureichen

☐ Die Führerscheinprüfung ist mit einer schriftlichen Bestätigung der Fahrschule nachzuweisen<sup>3</sup>

☐ Der Schüler/die Schülerin wurde darauf hingewiesen, dass die Benutzung des eigenen Fahrzeuges auf eigene Gefahr erfolgt

☐ Der Unterricht ist nachzuholen/vorzuholen

am: \_\_\_\_\_

☐ Abwesenheit in WebUntis eingetragen

### Bei mehr als drei Unterrichtsstunden Abwesenheit

☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

### Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

<sup>1</sup> Wir weisen darauf hin, dass eine Beurlaubung gem. § 11 (2) und (3) BSO spätestens einen Monat vor Beginn beantragt werden muss.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie im Krankheitsfall die Mitwirkungspflicht gem. §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Eine Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an Führerscheinprüfungen ist grundsätzlich keine ganztägige Befreiung möglich.

## Aufstellung der meldepflichtigen Erkrankungen:

Cholera  
Diphtherie  
EHEC (Enteritis durch  
enterohämorrhagische E.coli )  
Virusbedingtes hämorrhagisches  
Fieber  
Haemophilus influenzae Typ b-  
Meningitis  
Keuchhusten (Pertussis)  
Kopfläuse (Verlausung)  
Krätze (Scabies)  
Lungentuberkulose  
(ansteckungsfähig)  
Masern  
Meningokokken-Infektion  
Mumps  
Paratyphus  
Pest  
Poliomyelitis  
Röteln  
Scharlach oder sonstige  
Streptokokken-Infektionen  
Shigellose  
Typhus abdominalis  
virusbedingtes hämorrhagisches  
Fieber  
Virushepatitis A oder E  
Windpocken  
Infektiöse Gastroenteritis \*\*  
durch Orthopockenviren  
verursachte Krankheiten  
Impetigo contagiosa (ansteckende  
Borkenflechte

Wenn bei Ihnen, bzw. Ihrem Kind eine meldepflichtige Erkrankung auftritt, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber, welche Krankheit festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.  
Im §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist die Mitwirkungspflicht festgelegt. Nach erfolgter Meldung des Sorgeberechtigten wird das Gesundheitsamt durch uns von der Erkrankung in Kenntnis gesetzt.